

## 1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) werden Inhalt für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Romberg GmbH & Co. KG (im Folgenden „Romberg“) im Verhältnis zu ihren Kunden. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob Romberg die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Romberg ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann nicht, wenn Romberg eine Lieferung an den Kunden ausführt, ohne dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen zu haben, oder in dem Fall, dass der Kunde bei einer Bestätigung auf seine AGB hinweist.

1.3 Diese AVB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gemäß § 14 BGB, also natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Da sich das Angebot von Romberg nur an gewerbliche Marktteilnehmer richtet, kann Romberg vor Vertragsschluss verlangen, dass der Kunde seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist, z. B. durch Angabe der USt-ID-Nr. oder durch sonstige geeignete Nachweise (Gewerbeschein o.ä.). Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

1.4 Die Regelungen zu allgemeinen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BGB finden auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag keine Anwendung.

## 2. Angebot, Vertragsschluss

2.1 Die Präsentation von Waren in online- und offline-Medien, Katalogen, Flyern, Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial stellt kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben.

2.2 Romberg kann ein Angebot des Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Als verbindliches Angebot des Kunden zum Vertragsabschluss gelten Bestellaufträge, die Romberg zugehen.

2.3 Der Kunde ist gehalten, Angebote von Romberg innerhalb der branchenüblichen Frist, spätestens binnen einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Romberg.

2.4 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Romberg zustande. Die Auftragsbestätigung kann – nach Wahl von Romberg – durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder Übersendung der Rechnung erfolgen.

2.5 Die zu Rombergs Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Farb-, Verpackungs- und Maßangaben von Waren sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder die Verwendbarkeit des Gegenstands der Lieferung oder Leistung für den vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche zumutbare und unwesentliche Qualitäts- und Mengentoleranzen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sich aus der natürlichen Herkunft der Materialien ergeben oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Die vorgenannten Merkmale von zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen sind selbst im Fall einer verbindlichen Vereinbarung keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, soweit sie nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.

## 3. Preise

3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung von Romberg aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und weiterer ggf. anfallender Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstiger öffentlicher Abgaben.

3.3 Die Kosten der Verpackung sind im Preis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Versandkosten werden entsprechend den für das jeweilige Land anfallenden Kosten dargestellt. Der Kunde hat die ihm mitgeteilten Versandkosten zu tragen.

3.4 Liegt dem vereinbarten Preis die Preisliste von Romberg zugrunde und soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die infolge von allgemeinen Preissteigerungen ggf. erhöhten Preise gemäß der bei Lieferung gültigen Preisliste von Romberg (etwa vereinbarte Rabatte bleiben unberührt und gelten auch für den geänderten Preis), wobei dem Kunden bei einer Preiserhöhung von mehr als acht Prozent ein Sonderrücktrittsrecht zusteht.

3.5 Mit Erscheinen einer neuen Preisliste oder eines neuen Katalogs verlieren alle vorhergehenden Preislisten im Übrigen ihre Gültigkeit.

## 4. Lieferzeit und Lieferfristen; Versand; Gefährübergang;

### Erfüllungsort

4.1 Von Romberg genannte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine feste Frist oder ein Festtermin vereinbart. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk oder Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Sofern die Parteien Versandort oder Versandweg nicht vereinbart haben, wird beides von Romberg bestimmt.

4.3 Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.4 Kann eine Lieferfrist oder ein Liefertermin aus einem von Romberg nicht zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden, z.B. infolge höherer Gewalt, Krieg,

Aufbruch, Pandemien und pandemiebedingte Folgen oder Einschränkungen, Streik, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Beschlagnahme, Embargo, Rohstoff- und Energiemangel, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei einem Zulieferer von Romberg oder sonstiger unvorhersehbarer, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigender Hindernisse, informiert Romberg den Kunden hierüber unverzüglich und teilt einen neuen Liefertermin mit. Wird die Lieferung bei unverschuldetem Ausbleiben der Selbstlieferung ganz oder teilweise unmöglich oder verzögert, stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen Romberg zu. Romberg ist jedoch verpflichtet, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

4.5 Der Eintritt eines Lieferverzugs von Romberg bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4.6 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, sie also im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des restlichen Teils sichergestellt ist und dem Kunden kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, Romberg erklärt sich zur Übernahme solcher Kosten bereit). Dies hat keinen Einfluss auf den Vertragsinhalt, insbesondere auf die von Romberg geschuldete Leistung oder auf die vereinbarte Leistungszeit.

4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Maßgeblich für den Gefährübergang ist der Beginn des Verladevorgangs. Dieser Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

4.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Romberg aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Romberg berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Romberg eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Preises der Bestellung pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal 5% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Romberg bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Der Kunde hat das Recht zum Nachweis, dass Romberg überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.9 Die Rechte des Käufers und die gesetzlichen Rechte Rombergs, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben im Übrigen unberührt.

## 5. Zahlung

5.1 Die Rechnungen von Romberg sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu zahlen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Romberg auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt (§ 353 HGB). Falls Romberg Schecks annimmt, so gelten diese erst nach Einlösung als Erfüllung. Romberg behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

5.3 Romberg ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Romberg spätestens mit der Auftragsbestätigung.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Romberg behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung aller Forderungen vor, die Romberg aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen.

6.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben des Kunden über seine Kreditwürdigkeit oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist Romberg berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern der Kunde die Gegenleistung noch nicht vollständig erbracht hat. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, kann Romberg diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.3. Die Rücknahme der Vorbehaltsware oder deren Pfändung durch Romberg stellt den Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf Romberg verwerten. Der Erlös der Verwertung abzüglich der Kosten der Verwertung wird gegen offene Forderungen von Romberg verrechnet.

6.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt Romberg bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags gegen Abnehmer oder Dritte ab. Romberg nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Die Befugnis von Romberg zum Einzug der Forderung bleibt hiervon unberührt, jedoch wird Romberg die Forderung so lange nicht einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann Romberg verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (seinen Abnehmern oder Dritten) die Abtretung mitteilt, was Romberg unverzüglich nachzuweisen ist.

6.5. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Romberg als Hersteller, ohne dass Romberg daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Romberg nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Romberg anteiliges Miteigentum an der neuen Sache. Dieses entspricht dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zu den Werten der Romberg nicht gehörenden Gegenstände unmittelbar vor dem Zeitpunkt ihrer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist der Kunde verpflichtet, Romberg anteilmäßig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache dem Kunden gehört.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Romberg zu verwalten und sie auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Einen zukünftigen Anspruch gegen den Versicherer tritt der Kunde hiermit an Romberg ab, Romberg nimmt diese Abtretung an.

6.7 Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Wird die Vorbehaltsware vertragswidrig an einen Dritten unter Verschaffung des Besitzes zur Sicherheit übereignet, tritt der Kunde bereits jetzt sein Anwartschaftsrecht sowie seinen Rückübertragungsanspruch aus dieser Vereinbarung an Romberg ab. Romberg nimmt diese Abtretung an. Einen Zugriff Dritter hat der Kunde Romberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.8 Beträgt der Wert der gegebenen Sicherheiten die nach dieser Ziffer 6 der AVB gesicherten Forderungen mehr als 110% (Deckungsgrenze), ist Romberg auf Verlangen des Kunden verpflichtet, diejenigen Sicherheiten freizugeben, welche die vorgenannte Deckungsgrenze übersteigen.

6.9 Der Kunde bedarf zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit seinem Abnehmer Rombergs schriftlicher Zustimmung. Er versichert, dass er über diese Ansprüche noch nicht anderweitig verfügt hat.

#### 7. Gewährleistung; Rüge- und Untersuchungsspflichten des Kunden

7.1 Ob ein Mangel vorliegt, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass für dessen Feststellung zunächst auf die vertraglich zwischen Romberg und dem Kunden vereinbarte, hilfsweise auf die von den Parteien vorausgesetzte Verwendung der Ware abzustellen ist.

7.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Ziffer 8 (Haftung) nichts anderes bestimmt ist.

7.3 Für Kaufleute gelten §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung vom Kunden zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Romberg bei offensichtlichen oder nach sorgfältiger Untersuchung erkennbaren Mängeln binnen 7 Werktagen nach Ablieferung, bei sonstigen Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung keine Mängelrüge zugegangen ist.

7.4 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge durch den Kunden ist Romberg im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.

7.5 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen von Romberg nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht.

7.6 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache, noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn Romberg ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; etwaige Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.

7.8 Beanstandete Ware muss zu Rombergs Verfügung gehalten werden. Der Kunde ist verpflichtet, Romberg Gelegenheit zur Prüfung der Ware zu geben. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Rücksende-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. anfallende Aus- und Einbaukosten erstattet Romberg nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen AVB, wenn die Mängelrüge entweder berechtigt ist oder der Kunde bei der gebotenen sorgfältigen, nach seinen Möglichkeiten durchzuführenden Überprüfung der Ware nicht feststellen konnte, dass der Mangel nicht besteht oder Romberg für diesen nicht verantwortlich ist. Romberg kann vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder aus den vorstehend genannten Gründen fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

7.10 Ansprüche des Kunden gegenüber Romberg auf Zahlung von Schadensersatz sind gemäß nachfolgender Ziffer 8 (Haftung) beschränkt.

#### 8. Haftung

8.1 Romberg haftet stets unbeschränkt in voller Höhe für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Davon umfasst ist auch eine unbeschränkte Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder das Fehlen einer Beschaffenheit, für die Romberg eine Garantie übernommen hat.

8.2 In allen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet Romberg nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, und zwar begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

8.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gelten auch mit Blick auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Romberg.

8.4 Keine der Parteien haftet wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht sind: Kriegerische oder feindliche Handlungen, Sabotage, Naturkatastrophen; Pandemien und pandemiebedingte Folgen oder Einschränkungen; nicht zu vertretende Strom-, Telekommunikation- und Internetausfälle; staatliche oder behördliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen) oder andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Das gleiche gilt, wenn solche Umstände beim Erfüllungsgehilfen von Romberg eintreten. In einem solchen Fall verlängert sich die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Beide Parteien werden sich bemühen, die Auswirkungen solcher Ereignisse möglichst gering zu halten und geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.

#### 9. Lieferantenregress

9.1 In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB).

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Lieferantenregresses die im Rahmen einer Nachlieferung zur Verfügung gestellte Ware von Romberg zu beziehen, soweit dies für den Kunden wegen eines wichtigen Grundes nicht unzumutbar ist.

#### 10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

10.1 Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch Romberg nicht bestritten wurden. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere wegen Mängeln der gelieferten Waren, bleibt hiervon unberührt.

10.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### 11. Hinweis zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz

11.1 Elektro- und Elektronikgeräte, die zu Abfall geworden sind, etwa weil sie defekt sind oder nicht mehr benötigt werden, werden als Elektro- und Elektronik-Altgeräte bezeichnet (nachfolgend: „Altgeräte“). Altgeräte dürfen von Nutzern nicht mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden, sondern sind in einer von unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies bedeutet, dass Altgeräte vom Nutzer getrennt gesammelt und entsorgt („erfasst“) werden müssen. Dies ist beispielsweise über die örtlichen Sammel- und Rückgabesysteme möglich. Anhand des nachfolgend dargestellten Symbols der durchgestrichenen Mülltonne ist erkennbar, dass Altgeräte vom Nutzer getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu erfassen sind:



11.2 Es besteht seitens des Nutzers die Pflicht, Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von den Altgeräten umschlossen oder mit ihnen fest verbaut sind, vor der Abgabe an eine Erfassungsstelle zu entnehmen. Entsprechendes gilt auch für Lampen, die zerstörungsfrei aus den Altgeräten entnommen werden können. Die Pflicht zur Entnahme gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 4 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

11.3 Vertreiber (Anbieter) von Elektro- und Elektronikgeräten haben nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 ElektroG die Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten, wenn Endnutzer ein neues Elektro- oder Elektronikgerät der gleichen Geräteart erwerben, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt. Sie nehmen auf den Wunsch des Endnutzers hin auch Altgeräte unentgeltlich und unabhängig vom Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgeräts Altgeräte zurück, wenn diese in keiner äußeren Abmessung größer als 50 cm sind. Letzteres ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart und Endnutzer beschränkt. Romberg nimmt vom Endnutzer im Rahmen von Bestellungen von Neugeräten Altgeräte zurück, wenn Romberg ein Rücknahmewunsch mitgeteilt wird.

11.4 Romberg hat nach §§ 19 ElektroG auch für andere Nutzer als private Haushalte Möglichkeiten zur Rücknahme und Rückgabe von Altgeräten und deren Entsorgung geschaffen. Diese Geräte kann der Nutzer unentgeltlich an Romberg zurückgeben, indem sie per Post an Romberg zurückgeschickt werden: Romberg GmbH & Co. KG, Altgeräterücknahme, Werner-von-Siemens-Str. 13, 25479 Ellerau.

11.5 Sofern gewünscht ist, dass Romberg ein Altgerät zurücknimmt, wird um Übersendung einer E-Mail an Romberg [info@romberg.de](mailto:info@romberg.de) und entsprechende Mitteilung gebeten. Nach Eingang der E-Mail wird Romberg Hinweise für die Rücksendung etc. übersenden.

11.6 Vor der Entsorgung von Altgeräten muss der Nutzer seine personenbezogenen Daten auf Altgeräten löschen, damit diese nicht in die Hände Dritter gelangen können. Der Nutzer ist für diese Löschung von Daten selbst verantwortlich.

11.7 Romberg ist unter der WEEE-Registrierungsnummer 10286839 bei der „stiftung elektro-altgeraete register“, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg, als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten registriert.

11.8 Es besteht die Möglichkeit, sich gemäß § 18 Elektro- und Elektronikgerätegesetz über den nachfolgenden Link Informationen über die Erfüllung nationaler Zielvorgaben beim Recycling nach §§ 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 ElektroG abzurufen: <https://www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft/stastiken/elektro-und-elektronikaltgeraete>

#### 12. 13. Anzuwendendes Recht; Vertragssprache

13.1 Ein zwischen Romberg und dem Kunden geschlossener Vertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei Vertragsdokumenten (z. B. Bestellung, Auftrag) oder sonstigem Schriftverkehr ist stets die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

#### 14. Schriftform; Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen

14.1 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Auftragserteilung getroffen werden, bedürfen ebenso wie spätere Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines abgeschlossenen Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Dieses Formerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die unmittelbar nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Die Parteien werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich in schriftlicher Form bestätigen.

14.2 Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung per Telefax, EDIFACT oder per E-Mail.

14.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne diese gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch diese AVB unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### 15. Gerichtsstand

15.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Romberg in Ellerau. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Romberg ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

15.2 Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.